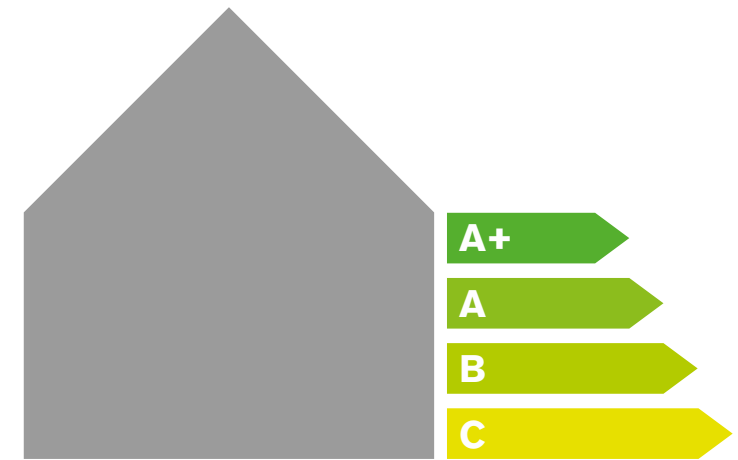


Gebäudeenergiegesetz GEG und Heizungsförderungen für Heizungen 2024



Inhalt

- 1. Neues Gebäudeenergiegesetz GEG 2024**
 - Übersicht
 - Neubau Wohngebäude und Nichtwohngebäude
 - Bestand Wohngebäude und Nichtwohngebäude

- 2. Bundesförderung für Einzelmaßnahmen BEG EM seit dem 01. Januar 2024**
 - Übersicht Wärmepumpen
 - Förderbeispiele

- 3. Weiterer Ausblick bzw. weitere Anforderungen seit 01. Januar 2024**

- 4. Zeitablauf/Zeitplan**

Übersicht über die möglichen Lösungen nach GEG seit 01. Januar 2024

Heizungen mit Erneuerbarer Energie von 65 %

Wärmepumpen

Werden mit 100 %
anerkannt

Wärmepumpen-
Hybridsysteme

Werden mit 65 %
anerkannt, wenn die
Wärmepumpe
mindestens 30 %
der Heizlast abdeckt

Grüner Brennstoff
wie z. B. Biomethan

Möglichkeiten über
Biomethan, Bio LPG,
Wasserstoff
oder auch Bioöl

Wärmenetze

Wärmenetze müssen
bis 2030
mindestens
50 % Erneuerbare
Energien haben und
ab 2045
klimaneutral sein

Biomasse

Nachhaltige Lösung
ist erlaubt

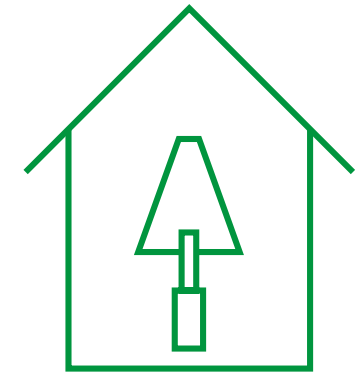
Strom direkt

Notwendig ist eine
sehr gute Dämmung
und ein sehr niedriger
Wärmebedarf

Was darf im **Neubau** seit 01. Januar 2024 eingebaut werden?

Was ist ein **Neubau**?

Neue Gebäude in Neubaugebieten, die von den Städten und Gemeinden als solche ausgewiesen werden. Das Datum des Bauantrags zählt für die anstehende Anforderung. Neubauten z. B. in Baulücken werden wie Bestandsgebäude eingestuft.



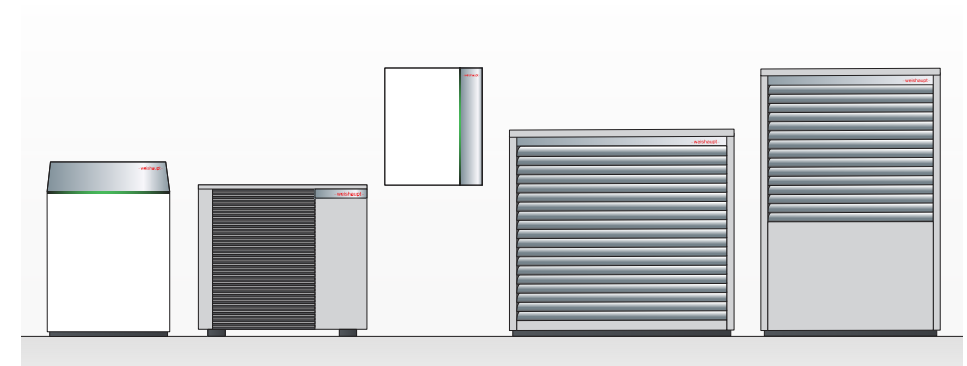
1. Wärmepumpen

Alle Wärmepumpen sind mit einem **Erfüllungsgrad von 100 %** eingestuft und sind ohne weitere Maßnahmen anerkannt und zukunftssicher.

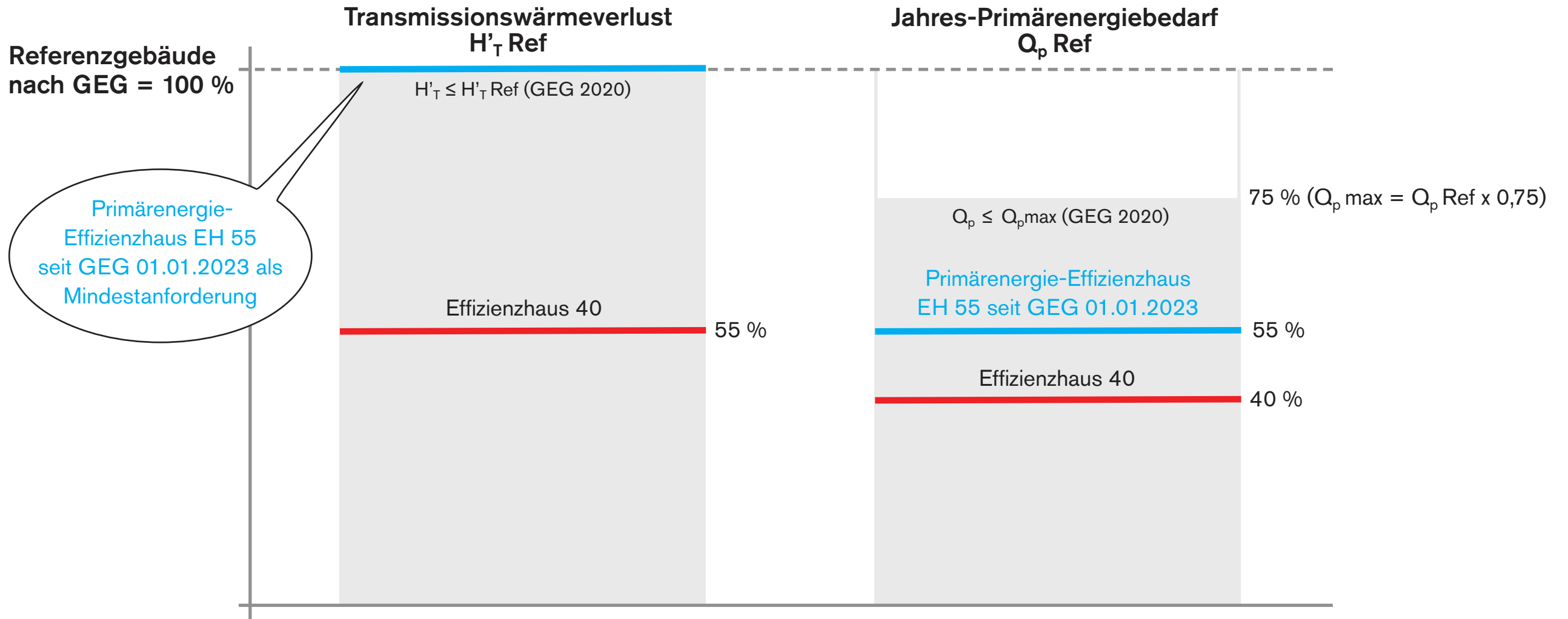
2. Wärmepumpen-Hybridsysteme

Alle Wärmepumpen-Hybridsysteme sind mit einem **Erfüllungsgrad von 65 %** eingestuft.

- Sie benötigen eine gemeinsame Regelung für einen bivalent parallelen Betrieb oder bivalent alternativen Betrieb.
- Der Spitzenlasterzeuger muss ein Gas- oder Öl-Brennwertkessel sein. Die Brennstoffe Erdgas, Flüssiggas oder Heizöl dürfen ohne Erneuerbare Energien verwendet werden.
- Die Leistung der Wärmepumpe muss 30 % (bivalent parallel) oder 40 % (bivalent alternativ) der Heizlast bei der Außentemperatur von -7 °C betragen.



Gebäudeenergiegesetz GEG 2024 — Anforderungen Neubau



Was darf im **Bestand*** seit 01. Januar 2024 eingebaut werden?

1. Wärmepumpen

Alle Wärmepumpen sind mit einem **Erfüllungsgrad von 100 %** eingestuft und sind ohne weitere Maßnahmen anerkannt und zukunftsicher.

2. Wärmepumpen-Hybridsysteme

Alle Wärmepumpen-Hybridsysteme sind mit einem **Erfüllungsgrad von 65 %** eingestuft.

- Sie benötigen eine gemeinsame Regelung für einen bivalent parallelen Betrieb oder bivalent alternativen Betrieb.
- Der Spitzenlasterzeuger muss ein Gas- oder Öl-Brennwertkessel sein. Die Brennstoffe Erdgas, Flüssiggas oder Heizöl dürfen ohne Erneuerbare Energien verwendet werden.
- Die Leistung der Wärmepumpe muss 30 % (bivalent parallel) oder 40 % (bivalent alternativ) der Heizlast bei der Außentemperatur von -7 °C betragen.

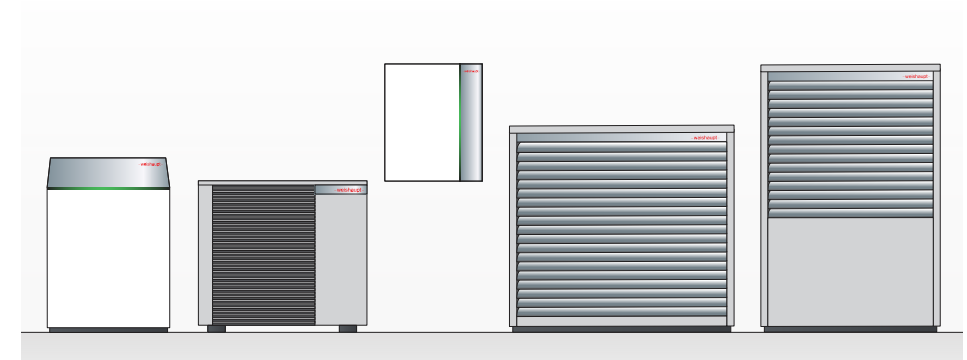
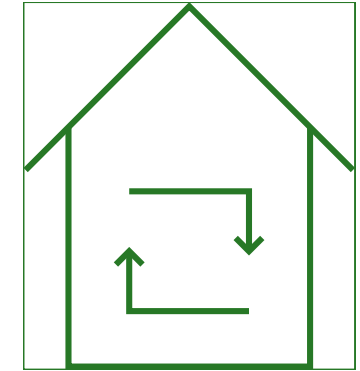
3. Grüner Brennstoff wie z. B. Biomethan

Der Einbau aller Gas- und Öl-Brennwertgeräte ist, solange keine Wärmeplanung der Stadt oder Gemeinde vorliegt, weiterhin möglich. Eine Beratungspflicht wurde vereinbart.

- Der Heizbetrieb erfordert ab 2029 einen Mindestanteil an Erneuerbarer Energie wie z. B. Biomethan, Bio-LPG, Wasserstoff, Bioöl etc.

Bis 2029 → 0 %
Ab 2029 → 15 %
Ab 2035 → 30 %

Ab 2040 → 60 %
Ab 2045 → 100 %



* Hierzu zählt auch ein **Neubau** außerhalb von ausgewiesenen Neubaugebieten

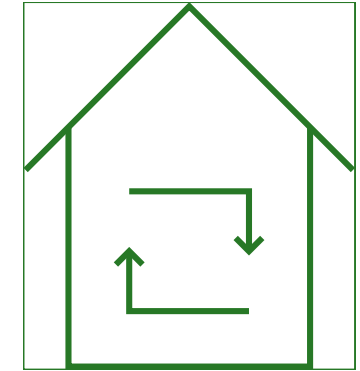
Wichtig: Der Transmissionswärmeverlust $H_{T,max}$ und Jahres-Primärenergiebedarf Q_p,max müssen weiterhin beachtet werden.

Was darf im **Bestand** ab 01. Juli 2026 bzw. ab 01. Juli 2028 eingebaut werden?

Eine Wärmeplanung ist notwendig. Was ist eine **Wärmeplanung***?

Städte und Gemeinden müssen analysieren und planen, wie das Stadt- bzw. Gemeindegebiet zukünftig geheizt werden kann. Hier wird geprüft, ob und wo z. B. Fernwärmenetze oder ggf. Wasserstoffnetze machbar sind und wirtschaftlich aufgebaut werden können. Auch soll geprüft werden, ob mit z. B. dezentralen Wärmeerzeugern oder Wärmequellen gearbeitet werden kann. Zusätzlich ist eine Entscheidung/ ein Beschluss notwendig, damit Planungen im Wärmeplan rechtskräftig werden. Ist eine Entscheidung/ ein Beschluss erfolgt, wirken die neuen Anforderungen sofort.

* Ein dazu notwendiges Wärmeplanungsgesetz WPG wird zum 01.01.2024 aufgebaut



1. Großstädte (> 100.000 Einwohnern - Deutschland hat ca. 80 Großstädte)

Für diese Städte ist der Einbau neuer Heizungen mit 65 % Erneuerbarer Energie bis spätestens **01. Juli 2026** verbindlich.



2. Städte und Gemeinden (< 100.000 Einwohnern)

Für diese Städte und Gemeinden ist der Einbau neuer Heizungen mit 65 % Erneuerbarer Energie bis spätestens **01. Juli 2028** verbindlich.



Eine abgeschlossene **Wärmeplanung** → Beispiel Stadt Laupheim (~ 20.000 Einwohner)

Das Ziel der Stadt Laupheim bis zum Jahr 2040 ist:

- ~ 20 % der Wärme → Nahwärmeversorgung inklusive Erdwärme
- ~ 73 % der Wärme → Luft/Wasser- und Sole/Wasser-Wärmepumpen
- ~ 7 % der Wärme → Grüne Gase wie z. B. Biomethan

Schwäbische Zeitung 19.07.2023

Stadt will klimaneutrale Wärmeversorgung ab 2040

Gemeinderat stimmt einstimmig für Strategiepapier zur kommunalen Wärmewende

Von Thomas Werz

LAUPHEIM - Bis 2040 möchte sich die Stadt Laupheim komplett klimaneutral mit Wärme versorgen. Mit welcher Strategie dies umgesetzt werden soll, hat der technische Leiter der Stadtwerke, Raymond Ihle, am Montag dem Gemeinderat erörtert. Bis spätestens Ende des Jahres muss die Stadt den kommunalen Wärmeplan dem Regierungspräsidium Tübingen vorlegen. Der Gemeinderat stimmte einstimmig zu.

Als Große Kreisstadt ist Laupheim zur Aufstellung eines kommunalen Wärmeplans verpflichtet, der neben der Kernstadt auch die Ortsteile einschließt. Dafür haben die Stadtwerke basierend auf einer Bestands- und Potenzialanalyse, die 2021 und 2022 erarbeitet wurde, unterschiedliche Eignungsgebiete über das gesamte Stadtgebiet ermittelt. Diese Analysen beschreiben, welche Art der Wärmeversorgung derzeit im Stadtgebiet und in den Teilorten verbreitet ist und wie sich die Wärmeversorgung dort bis 2040 klimaneutral verändern soll.

Diese sogenannte Wärmewendestrategie sieht vor, dass es Gebiete in der Kernstadt geben wird, die künftig über vier Nahwärmenetze zentral versorgt werden. Ein Großteil des Stadtgebiets muss dennoch dezentral mit Wärme versorgt werden. So sollen Baustetten und Obersulmetingen künftig vorwiegend mit Luft- und Sole-Wärmepumpen versorgt werden. In Untersulmetingen und Bihlafingen sowie im Baugebiet Am Mäuerle sieht das Papier auch das Potenzial für eine Erdwärmeversorgung.

Die Industriegebiete Laupheim Nord, Neue Welt, Laupheim Süd, der Bundeswehrstandort sowie das Industriegebiet in Untersulmetingen sollen künftig durch grüne Gase und Hochtemperatur-Wärmepumpen mit Wärme versorgt werden. Kleinere Bereiche wie die Dürnhöfe und Westertal haben zudem das Potenzial für eine Wärmegewinnung aus Biomasse – die derzeit bereits genutzt wird.

Das Zielszenario ist für Raymond Ihle klar: „2040 sind wir mit Holz, Erdgas und Heizöl auf Null.“ Während die Gebäude in Laupheim aktuell mit 58 Prozent Erdgas, 35 Prozent Heizöl und zwei Prozent Holz geheizt werden, soll 2040 der Wärmebedarf zu 21 Prozent durch das Nahwärmenetz gesichert sein. Die dezentrale Versorgung soll laut dem Strategiepapier dann zu 73 Prozent aus Luft- oder Sole-Wärmepumpen gedeckt werden. Nur sieben Prozent sollen durch Biomethan oder Wasserstoff abgedeckt werden. Gleichzeitig sei auch ein Rückgang der benötigten Heizleistung von derzeit 329 auf 280 Gigawattstunden in 2040 geplant.

Einen Katalog mit zwölf Maßnahmen haben die Stadtwerke für die Umsetzung in den kommenden Jahren erarbeitet, fünf davon werden aktuell priorisiert. Erneuerbare Energien sollen auf Freiflächen ausgebaut werden, die Sanierungsquote kommunaler Liegenschaften soll steigen sowie der Photovoltaikausbau auf städtischen Gebäuden. Dazu kommt die Planung für den Ausbau der Wärmenetze sowie die Dekarbonisierung der Wärmeversorgung im Netz.

Einen „umfassenden Entwurf“ nannte Peter Hertzenberger (Freie Wähler) das Papier. Er wollte jedoch wissen, wie verlässlich die Planungen und deren praktische Umsetzung sind. „Was passiert, wenn sich jemand für einen Anschluss ans Nahwärmenetz interessiert, er seinen Öl-Brenner noch fünf Jahre nutzen kann – und dann ist das Netz nicht gebaut. Gibt es da ein Backup?“ Ihle verwies darauf, dass die kommunale Wärmeplanung ein strategischer Plan sei, der nicht bis zum einzelnen Anschluss ausgearbeitet sei. „Wir betreiben seit zehn Jahren ein Netz. Ich bin guter Dinge, dass wir das auch bei neuen Netzen hinbekommen“, zeigte sich Ihle überzeugt.

Martina Müller (SPD) begrüßte das Papier. „Unsere Freude ist groß. Das ist ein strategisches Instrument für eine zukunftsfähige Wärmeversorgung.“ Sie bemängelte jedoch die Pläne für den Ausbau von Freiflächen-Photovoltaik. „Auf landwirtschaftlichen Flächen sehen wir das kritisch“, so Müller. Zumal derzeit 16.000 Quadratmeter kommunale Dachfläche noch nicht bebaut seien.

„Es freut mich sehr, dass Laupheim hier vorangeht“, lobte Anja Reinalter (Offene Liste) das Strategiepapier. Mutige Köpfe und innovative Projekte seien wichtiger denn je, um die Zukunft zu gestalten. „Das Zielszenario ist stark, das begrüßen wir“, sagte Reinalter. „Wir dürfen uns nicht im Detail verlieren. Loslegen, den Beschluss fassen, um die Ziele zu erreichen.“

Die nächsten Schritte stehen bereits an. „Wenn es wie geplant läuft, wollen wir mit der Planung des kommunalen Nahwärmenetzes bereits im Herbst beginnen“, sagte Ihle auf Anfrage der „Schwäbischen Zeitung“. Es gehe hier nicht darum, eine Vorgabe des RPs zu erfüllen. „Wir stehen voll dahinter. Wir machen das aus Überzeugung.“

In diesem Jahr und 2027 wird die Stadt eine CO2-Bilanz erstellen, der kommunale Wärmeplan soll dann erstmals 2030 fortgeschrieben werden. Näher informieren können sich die Laupheimer Bürger über die Wärmewendestrategie beim Laupheimtag am 15. Oktober.





Laupheims Wärmewendestrategie steht. Bis 2040 möchte sich die Stadt klimaneutral mit Wärme versorgen. FOTOS: DPA/SZ-ARCHIV



Die Karte zeigt, mit welcher Technologie 2040 in Laupheim und den Teilorten die Wärmeversorgung gesichert werden soll.

KARTE: STADT LAUPHEIM

Inhalt

1. **Neues Gebäudeenergiegesetz GEG 2024**
 - Übersicht
 - Neubau Wohngebäude und Nichtwohngebäude
 - Bestand Wohngebäude und Nichtwohngebäude

2. **Bundförderung für Einzelmaßnahmen BEG EM seit dem 01. Januar 2024**
 - Übersicht Wärmepumpen
 - Förderbeispiele

3. **Weiterer Ausblick bzw. weitere Anforderungen seit 01. Januar 2024**

4. **Zeitablauf/Zeitplan**

Welche Heizungsförderungen nach BEG EM sind seit dem 01. Januar 2024 möglich?

Grundförderung für alle Antragsteller
30 %

Die Grundförderung ist für alle Wohn- und Nichtwohngebäude, welche wie bisher allen privaten Hauseigentümern, Vermietern, Unternehmen, gemeinnützigen Organisationen sowie Kommunen offensteht.

Klimageschwindigkeits-Bonus
+ 20 %

Der Klimageschwindigkeits-Bonus gilt für selbstnutzende Eigentümer für Austausch von Ölheizungen oder Gasheizungen (> 20 Jahre) / Biomasseheizungen (> 20 Jahre) sowie Gasetagen-, Kohle-, Nachtspeicherheizungen.

Einkommens-Bonus
+ 30 %

Der Einkommens-Bonus gilt für selbstnutzende Eigentümer mit bis zu 40.000 € zu versteuerndes Haushaltseinkommen pro Jahr.

Effizienz-Bonus
+ 5 %

Der Effizienz-Bonus gilt für die Nutzung von natürlichen Kältemitteln oder erdgekoppelten Wärmepumpen Sole/Wasser und Wasser/Wasser.

Für selbstnutzende Eigentümer kumulierbar bis
70 %

Wissen → Allgemein zum Antrag

Für einen neuen Antrag seit 01. Januar 2024 gilt:

Grundsätzlich ist die Zuschussförderung **ab Zugang des Zuwendungsbescheids für 36 Monate gültig**, es ist keine Verlängerung möglich.

Der Förderantrag für einen Zuschuss muss künftig gestellt werden, nachdem ein Lieferungs- oder Leistungsvertrag geschlossen wurde.


Dieser Vertrag muss die Vereinbarung einer auflösenden oder aufschiebenden Bedingung der Förderzusage enthalten sowie das voraussichtliche Datum der Umsetzung der beantragten Maßnahme. Dieses Datum muss innerhalb des Bewilligungszeitraums liegen.

(Ausnahme: Bei einem Vorhabensbeginn vom 01. Januar 2024 bis 31. August 2024 darf der Förderantrag bis zum 30. November 2024 nachgereicht werden)

Zuständig für die Förderungen sind zukünftig:

- Die **KfW-Bankengruppe für die neuen Heizung sowie Förderkredite**
- Das BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) macht die Gebäudenetze wie auch die Gebäudehülle (Dämmung, Fenster, Haustür) und die Anlagentechnik (keine Heizung sondern z. B. Lüftung etc.) sowie Heizungsoptimierung.

Ausnahme von der Sperrfrist: Normalerweise gilt bei Verzicht auf die Förderung eine Sperrfrist von 6 Monaten, bevor ein neuer Antrag gestellt werden kann. Für einen Zeitraum von 12 Monaten seit dem 01. Januar 2024 darf ein neuer Antrag unmittelbar nach Eingang der Verzichtserklärung gestellt werden.

Wissen → Klimageschwindigkeits-Bonus

Klimageschwindigkeits-Bonus
+ 20 %

Der Klimageschwindigkeits-Bonus gilt für:

Austausch von Ölheizungen oder Gasheizungen (> 20 Jahre) / Biomasseheizungen (> 20 Jahre) oder Gasetagen-, Kohle-, Nachtspeicherheizungen.

01.01.2024 bis 31.12.2028
gelten 20 %

danach wird er um 3 % alle 2 Jahre abgesenkt. Ab 01.01.2037 entfällt der Bonus.

Der Bonus ist gültig für alle selbstnutzende Eigentümer.

Nach dem Austausch dürfen die versorgten Wohneinheiten oder Flächen **nicht mehr** von fossilen oder mit Gas betriebenen Heizungen im Gebäude oder gebäudenah versorgt werden.

Wissen → Einkommens-Bonus**Der Einkommens-Bonus gilt für:**

Selbstnutzende Eigentümer mit bis zu 40.000 € zu versteuerndes Haushaltseinkommen pro Jahr.

Das Einkommen bildet sich aus der im Haushalt wohnenden selbstnutzenden Eigentümern sowie deren im Haushalt lebenden Ehe- oder Lebenspartner zum Zeitpunkt der Antragsstellung.

Für das Haushalteinkommen wird der Durchschnitt aus den zu versteuernden Einkommen des zweiten und dritten Jahres vor Antragseingang ermittelt.

Das zu versteuernde Haushalteinkommen wird anhand der Einkommensteuerbescheide des Finanzamts nachgewiesen.

Wissen → Wie hoch sind die förderfähigen Kosten?

Wohngebäude WG

Die förderfähigen Kosten (mit Umfeldmaßnahmen*) sind bis zu:

- 30.000 € für die erste Wohneinheit,
- 15.000 € für die zweite bis sechste Wohneinheit
- 8.000 € ab der siebten Wohneinheit.

** Die Umfeldmaßnahmen bleiben nahezu unverändert bis auf die Wiederherstellung von Oberflächen in Innenräumen wie zum Beispiel der Fußbodenbelag, Tapeten oder Malerarbeiten*

Nichtwohngebäude NWG

Die Höchstgrenze der förderfähigen Ausgaben bei Anlagen zur Wärmeerzeugung beträgt:

30 000 € für Gebäude bis 150 m² Nettogrundfläche

Für Gebäude größer 150 m² Nettogrundfläche gilt folgende gestaffelte Höchstgrenze der förderfähigen Ausgaben:

- bis 400 m² Nettogrundfläche 200 € pro m²
- für größer als 400 bis 1000 m² zusätzlich 120 € pro m²
- ab größer als 1000 m² zusätzlich 80 € pro m²

Förderfähige Systeme von Weishaupt sind zum Beispiel:

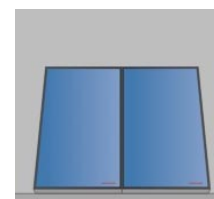
Wärmepumpen



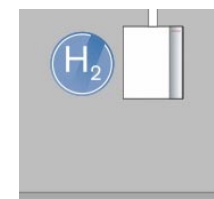
Hybridsysteme
(Wärmepumpenteil → Grundförderung + Einkommens-Bonus)



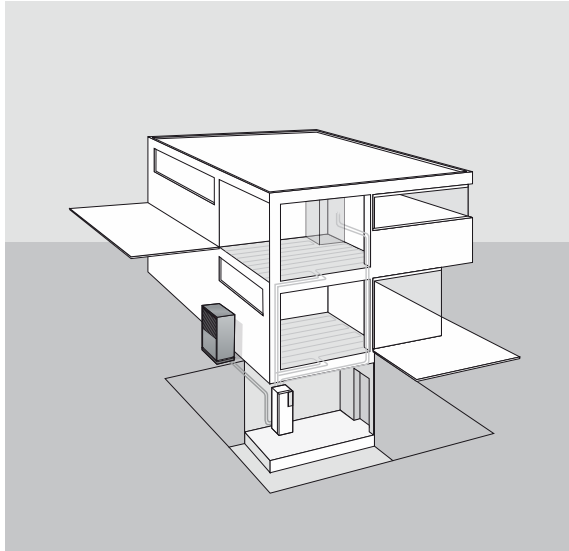
Solarthermie
(Grundförderung + Einkommens-Bonus)



Wasserstofffähige Brennwertsysteme (100 %) (Mehrkosten)



Förderungsbeispiel seit dem 01. Januar 2024 mit einer neuen Aeroblock[®]-Wärmepumpe



Austausch einer alten Niedertemperatur-Heizung mit Heizöl auf die neue Aeroblock[®]-Wärmepumpe WAB mit zu versteuernden Jahreseinkommen von > 40.000 € und **selbstnutzender Eigentümer**

Grundförderung Luft/Wasser-Wärmepumpen

Klimageschwindigkeits-Bonus

Effizienz-Bonus (Natürliches Kältemittel)



30 % der förderfähigen Kosten

+ 20 % der förderfähigen Kosten

+ 5 % der förderfähigen Kosten

= 55 % der förderfähigen Kosten

Die Kosten betragen z. B. **50.000 €** für den Austausch

→ Die anrechenbare förderfähigen Kosten sind **30.000 €**

Die Förderung beträgt hier 16.500 €

Wissen → Neben der Zuschussförderung gibt es auch ergänzend eine Kreditförderung**Wohngebäude WG**

Zusätzlich kann seit 01. Januar 2024 ein zinsgünstiger KfW-Ergänzungskredit für Heizungstausch und weitere Effizienzmaßnahmen beantragt werden.

- Die Höchstgrenze der förderfähigen Maßnahmen in der Kreditförderung sind 120.000 € je Wohneinheit.
- Das KfW-Kreditprogramm gilt auch für Personen, welche z. B. auf Grund ihres Alters überwiegend keine Finanzierung bekommen würden.
- Eine zusätzliche **Verbilligung des Zinssatz** ist bis zu einem zu versteuernden Haushaltseinkommen von 90.000 € möglich. Die Verbilligung des Zinssatzes erfolgt aus Bundesmitteln und wird **bis zu 2,5 %** betragen.

Nichtwohngebäude NWG

Zusätzlich kann seit 01. Januar 2024 ein zinsgünstiger KfW-Ergänzungskredit für Heizungstausch und weitere Effizienzmaßnahmen beantragt werden.

- Die Höchstgrenze der förderfähigen Maßnahmen in der Kreditförderung sind beträgt 500 €/m² Nettogrundfläche, maximal 5.000.000 € pro Vorhaben.

Inhalt

1. **Neues Gebäudeenergiegesetz GEG 2024**
 - Übersicht
 - Neubau Wohngebäude und Nichtwohngebäude
 - Bestand Wohngebäude und Nichtwohngebäude

2. **Bundesförderung für Einzelmaßnahmen BEG EM seit dem 01. Januar 2024**
 - Übersicht Wärmepumpen
 - Förderbeispiele

3. **Weiterer Ausblick bzw. weitere Anforderungen seit 01. Januar 2024**

4. **Zeitablauf/Zeitplan**

Weiterer Ausblick bzw. Anforderungen für Heizungsförderungen seit 01. Januar 2024 – Auf einen Blick

→ Bei den neuen Anträgen für Wärmepumpen wird seit dem 01. Januar 2024 der Nachweis einer Jahresarbeitszahl JAZ nach VDI 4650 von 3,0 notwendig (Verschärfung der Jahresarbeitszahl JAZ nach VDI 4650 von 2,7).

→ Verschärfung der Jahresenergieeffizienz η_s seit dem 01. Januar 2024 mit folgenden Werten:

Luft/Wasser-Wärmepumpen Jahresenergieeffizienz η_s

min. 145 % bei 35 °C (Wert aus Produktetikett) — Alt 135 %

min. 125 % bei 55 °C (Wert aus Verbundetikett) — Alt 120 %

Sole/Wasser-Wärmepumpen oder Wasser/Wasser-Wärmepumpen Jahresenergieeffizienz η_s

min. 180 % bei 35 °C (Wert aus Produktetikett) — Alt 150 %

min. 140 % bei 55 °C (Wert aus Verbundetikett) — Alt 135 %

→ Seit 01. Januar 2024 soll bei Einbau einer Luft/Wasser-Wärmepumpe ebenfalls sichergestellt werden, dass das Gerät um 5 dB leiser ist als es die nach EU-Verordnung Ecodesign/ErP festgelegten Geräuschemissionsgrenzwerte fordern. Ab 01. Januar 2026 dann sogar um 10 dB leiser.

Bisher: ≤ 6 kW Schalleistung Außen 65 dB(A), ≤ 12 kW Schalleistung Außen 70 dB(A), ≤ 30 kW Schalleistung Außen 78 dB(A)

→ Ab 01. Januar 2028 soll es nur noch Heizungsförderungen für Wärmepumpen geben, welche mit natürlichen Kältemitteln wie z. B. R290 arbeiten.

Weiterer Ausblick bzw. Anforderungen nach GEG seit 01. Januar 2024 – Auf einen Blick

- Heizungen, für die vor dem 19. April 2023 ein Liefer- und Leistungsvertrag mit dem Anlagenbesitzer abgeschlossen worden ist, dürfen bis spätestens 18. Oktober 2024 errichtet werden. Die Anforderungen zur Einbindung von 65 % Erneuerbarer Energie entfallen.
- Es gilt eine allgemeine Übergangsfrist von 5 Jahren, die ein Betreiber nach einem Havarie-Heizungstausch Zeit hat, die 65 % Erneuerbare Energie zu erfüllen. Das Ganze gilt auch unabhängig der Wärmeplanung. Die vorhandene Brennstoffversorgung darf solange verwendet werden.
- Gas-Etagenheizungen in Mehrfamilienhäusern unterliegen auch einer Sonderregelung:
 - Wird eine Gas-Heizung getauscht, muss nach spätestens 5 Jahren entschieden worden sein, ob die Heizungsanlage zentralisiert wird oder dezentralisiert bleibt.
 - Mit der Entscheidung einer Zentralisierung gibt es weitere 8 Jahre Zeit für die Umsetzung. Nach Fertigstellung der zentralen Heizung müssen alle weiteren Wohnungen 1 Jahr angeschlossen sein.
 - Mit der Entscheidung einer Dezentralisierung müssen alle neu eingebauten Heizungen nach Ablauf der 5 Jahre 65 % Erneuerbare Energie nutzen.
- Sonderlösungen wie z. B. Solarthermie-Hybridheizungen sind ebenfalls möglich. Hier müssen Mindestaperturflächen eingehalten werden. Der Deckungsanteil der Solaranlage kann den geforderten 65 % Erneuerbarer Energie angerechnet werden.
- Ein Aussetzen der 65 %-Vorgabe mit Erneuerbarer Energie ist bei Härtefällen mit Begründung möglich. Beispiele könnten z. B. persönliche Umstände wie Pflegebedürftigkeit, Schwerbehinderung etc. sein. Auch eine unangemessene Verhältnismäßigkeit zum Ertrag oder Wert des Gebäudes wäre möglich.
- Die Kontrolle der Anforderungen mit deren Ausführung sind dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger durch Dokumenteneinsicht und Inaugenscheinnahme überlassen worden.

Inhalt

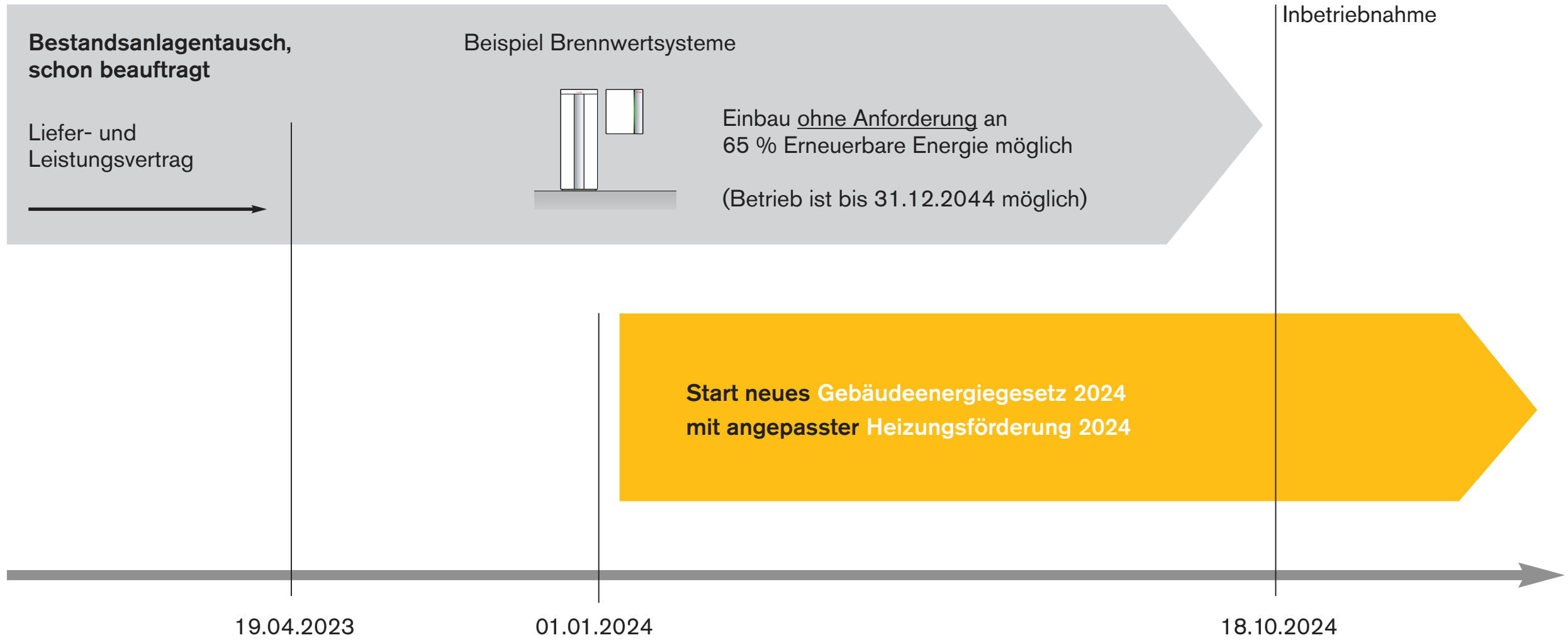
1. **Neues Gebäudeenergiegesetz GEG 2024**
 - Übersicht
 - Neubau Wohngebäude und Nichtwohngebäude
 - Bestand Wohngebäude und Nichtwohngebäude

2. **Bundesförderung für Einzelmaßnahmen BEG EM seit dem 01. Januar 2024**
 - Übersicht Wärmepumpen
 - Förderbeispiele

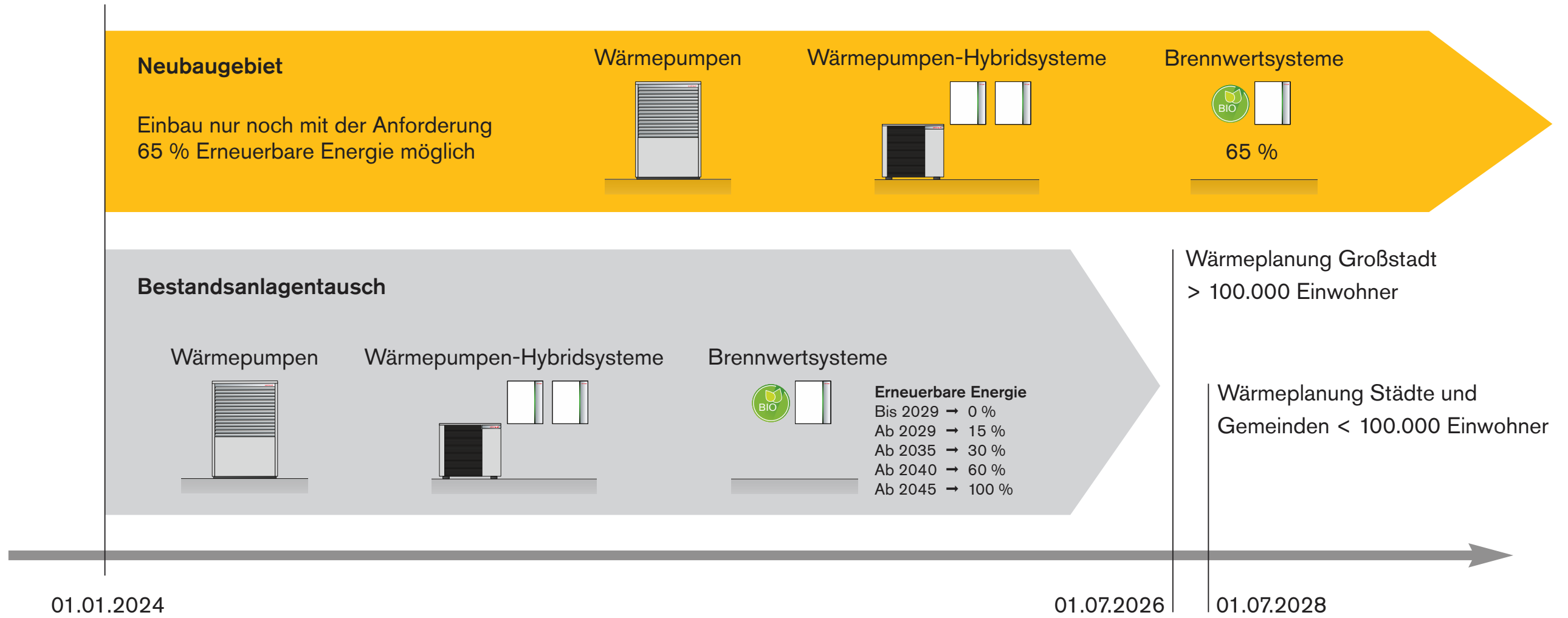
3. **Weiterer Ausblick bzw. weitere Anforderungen seit 01. Januar 2024**

4. **Zeitablauf/Zeitplan**

Zeitablauf/Zeitplan



Zeitablauf/Zeitplan



Zeitablauf/Zeitplan

